

Az.: 1 A 842/10
3 K 1065/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der AG
vertreten durch deren Vorstand

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Verjährung einer Zinsforderung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 16. Juli 2012

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. September 2010 - 3 K 1065/10 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 22.243,20 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag des Beklagten bleibt ohne Erfolg.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat der Klage der Klägerin gegen ihre Heranziehung zur Zahlung von Zinsen wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Fördermitteln stattgegeben. Die Voraussetzungen für einen Zinsanspruch des Beklagten nach § 1 SächsVwVfG a. F i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG seien zwar erfüllt, jedoch sei dieser landesrechtliche Anspruch bereits verjährt. Hier habe die in § 195 BGB a. F. in Bezug genommene regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren gemäß § 198 Satz 1 BGB a. F. mit der Entstehung des Zinsanspruchs begonnen. Der Zinsanspruch nach § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG entstehe, sobald die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet werde. Dies sei hier im Hinblick auf Ziffer 1.4 ANBest-P zwei Monate nach Auszahlung der Zuwendung im Jahre 2001 gewesen. Da die Verjährungsfrist nach § 195 a. F. bei Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts am 1. Januar 2002 noch nicht abgelaufen gewesen sei, unterliege der Zinsanspruch nunmehr der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB n. F.). Auch sei § 199 Abs. 1 BGB n. F. anwendbar. Danach beginne die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei und der Gläubiger von den - den Anspruch begründenden - Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen

müssen. Hier habe der Beklagte erst nach Erhalt der Verwendungsnachweise im Mai 2002 Kenntnis von den Umständen erhalten, die den Zinsanspruch begründeten, so dass nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n. F. die Verjährungsfrist am 31. Dezember 2012 begonnen und am Ende des Jahres 2005 geendet habe. Der Zinsanspruch, der erst mit dem angefochtenen Bescheid aus dem Jahre 2010 durch die Beklagte geltend gemacht worden sei, sei dementsprechend zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt gewesen. Die Einrede der Verjährung durch die Klägerin verstoße nicht gegen das Verbot der unzulässigen Rechtsausübung. Die Verjährung habe nicht gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F. neu begonnen. Die Klägerin habe den Zinsanspruch erst nach Ablauf der Verjährungsfrist anerkannt. Im Übrigen wäre auch die nach dieser Vorschrift erneut begonnene Verjährungsfrist bei Erlass des in Rede stehenden Bescheides abgelaufen gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin die verspätete Geltendmachung der Zinsforderung verursacht habe, seien nicht ersichtlich.

- 3 2. Zur Begründung ernstlicher Zweifel macht der Beklagte geltend, die Verjährungsfrist beginne entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts erst mit der Fälligkeit des Zinsanspruchs nach § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG. Soweit der Wortlaut der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verjährung für den Beginn der Verjährung auf andere Umstände abstelle, sei dies nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Vorschriften gingen davon aus, dass Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs in der Regel zusammenfallen. Dies sei bei dem in Rede stehenden Zinsanspruch gerade nicht der Fall. Deshalb müsse für den Beginn der Verjährung die Fälligkeit des Anspruchs maßgeblich sein. Die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichts könne dazu führen, dass in den Fällen der nicht alsbaldigen Verwendung der Zuwendung der für den Betroffenen nachteiligere Widerruf des Zuwendungsbescheid mit der Folge einer Verpflichtung zur Rückzahlung und Verzinsung des gesamten Zuwendungsbetrages möglich sei, nicht aber die für ihn günstigere Geltendmachung des isolierten Zinsanspruchs. Das Verwaltungsgericht gehe auch zu Unrecht davon aus, dass der Beklagte von dem Zinsanspruch bereits mit Empfang der Unterlagen zum Verwendungsnachweis Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erhalte. Kenntnis von dem Anspruch werde erst erlangt, wenn das Ergebnis der Prüfung dieser Unterlagen durch einen entsprechenden Prüfvermerk dokumentiert worden sei.

Dieses Vorbringen vermag dem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg verhelfen.

5

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

6

Der Senat hat bereits entschieden, dass die Verjährungsfrist von landesrechtliche Zinsansprüchen nach § 1 SächsVwVfG a. F. i. V. m. § 49a Abs. 4 VwVfG a. F., die - wie hier - bei Inkrafttreten des Schuldrechts-Modernisierungsgesetz vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138) bereits entstanden, aber noch nicht verjährt waren, nach § 195 BGB n. F. drei Jahre beträgt und für den Beginn dieser Frist § 199 Abs. 1 BGB n. F. maßgeblich ist (rechtskräftiges Senatsurteil v. 26. April 2012 - 1 A 963/10 - m. w. N.). Nach dieser Vorschrift beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Zinsanspruch entsteht (Nr. 1), und der Gläubiger von den - den Anspruch begründenden - Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (Nr. 2). Dass nach diesen Vorschriften die angesprochenen Zinsansprüche, die in dem Zeitpunkt entstehen, zu dem die Leistung nicht „alsbald“ nach Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet worden ist, vor ihrer Fälligkeit verjährt sein können, hindert deren Anwendbarkeit nicht. Dies ist mit dem Schutzzweck von Verjährungsvorschriften ohne weiteres vereinbar. Die Verjährung beruht auf dem Gedanken des Schuldnerschutzes und des Rechtsfriedens. Sie soll den Schuldner davor bewahren, nach längerer Zeit mit von ihm nicht mehr erwarteten Ansprüchen überzogen zu werden. Zum anderen soll sie den Gläubiger aber auch dazu veranlassen, rechtzeitig gegen den Schuldner vorzugehen (SächsOVG a. a. O. m. w. N.).

7

Ohne Erfolg macht der Beklagte des Weiteren geltend, dass Kenntnis von dem Zinsanspruch im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erst erlangt werde, nachdem das Ergebnis der Prüfung der Unterlagen zu den Verwendungsnachweisen durch einen entsprechenden Prüfvermerk der Behörde dokumentiert worden sei und nicht schon dann, wenn die Behörde Unterlagen zum Verwendungsnachweis empfangen habe. Der Beklagte hat bereits die Entscheidungserheblichkeit der gerügten Auffassung des

Verwaltungsgerichts nicht hinreichend dargelegt. Aus seinem Vorbringen ergibt sich nicht, dass der Zinsanspruch nach § 49a Abs. 4 VwVfG bei Zugrundelegung seiner Auffassung noch nicht verjährt gewesen wäre. Im Übrigen beginnt die Frist auch mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Gläubiger von den - den Anspruch begründenden - Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Letzteres ist hier der Fall. Durch das Urteil vom 26. April 2012 (a. a. O.) hat der Senat bereits entschieden, dass die Behörde gehalten ist, nach Eingang eines Verwendungsnachweises zumindest im Wege eines „Zwischenprüfverfahren“, das keinen großen Aufwand erfordert, überschlägig zu prüfen, ob ein Zinsanspruch besteht und dass die Kenntniserlangung von einem Zwischenzinsanspruch sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf einem Organisationsverschulden beruht. Nach den unbestrittenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts hat der Beklagte die Unterlagen zum Verwendungsnachweis im Mai 2002 erhalten und den streitbefangenen Zinsanspruch erst durch Bescheid vom 12. Februar 2010 festgesetzt. Anhaltspunkte dafür, dass die zeitnahe Durchführung eines Zwischenprüfverfahren nach Eingang der Verwendungsnachweise auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt im Jahre 2002 unmöglich gewesen ist, sind anhand des Zulassungsvorbringens nicht ersichtlich. Insoweit begann hier die Verjährung des Zinsanspruchs mit dem Schluss dieses Jahres, spätestens aber mit dem Schluss des Jahres 2003, so dass die ab dem 1. Januar 2002 geltende dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB n. F.) spätestens Ende 2006 endete.

- 8 Etwas anderes folgt auch nicht aus § 48 Abs. 4 VwVfG. Im Gegensatz zum Verjährungsbeginn, der allein ein Entstehen des Anspruchs und die Kenntnis vom Anspruch an sich verlangt, handelt es sich bei der Jahresfrist in § 48 Abs. 4 VwVfG um eine Entscheidungsfrist, die erst dann zu laufen beginnt, wenn die Behörde (im Falle der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1984, BVerwGE 70, 356). Um eine solche Entscheidungsfrist handelt es sich bei der entsprechend anwendbaren Regelverjährungsfrist des § 195 BGB n. F., die grob fahrlässige Unkenntnis für den Beginn der Verjährungsfrist ausreichen lässt, nicht (vgl. Senatsurt. v. 26. April 2012 a. a. O.).

- 9 3. Eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO scheidet ebenfalls aus. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne der genannten Vorschrift kommt einer Rechtssache zu, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2011, § 124 VwGO Rn. 10). Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (Kopp/Schenke a. a. O., § 124a VwGO Rn. 54). Die Darlegungen des Beklagten sind im vorliegenden Fall nicht geeignet, die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zu begründen. Der Beklagte hat die Frage aufgeworfen, ob der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist die Fälligkeit eines Anspruchs nach § 49a Abs. 4 VwVfG voraussetzt. Diese Frage ist nicht klärungsbedürftig. Der Senat hat durch sein Urteil vom 26. April 2012 (a. a. O.) bereits entschieden, dass dies in Bezug auf einen landesrechtlichen Anspruch aus § 1 SächsVwVfG a. F. i. V. m. § 49a Abs. 4 VwVfG, der hier im Streit steht, nicht der Fall ist
- 10 4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 GKG.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika
Justizobersekretärin